

Medien- und Urheberrecht

1. Medienrecht

Das Medienrecht schützt die Rechte der Menschen, über die in Medien berichtet wird. Es beschreibt den Rahmen, in dem wir uns im Freien Fernsehen bewegen können/sollen/dürfen/müssen. Es gibt uns gewisse Spielregeln vor, die natürlich auch einzuhalten sind.

Welche Themen und Inhalte ich behandle und wie ich meine Sendung gestalte, bleibt aber mir überlassen – hier habe ich ziemlich große Freiheiten.

Im Umgang mit dem Medienrecht kann ein altes Sprichwort herangezogen werden:

„Was du nicht willst, das man dir tut, das füg‘ auch keinem/r Anderen zu!“

1.1 Ich und die Öffentlichkeit

Als FernsehmacherIn bewege ich mich in einem Massenmedium und damit auch im „öffentlichen Raum“. Das heißt, meine Sendungsinhalte sind für viele Menschen wahrnehmbar. Wichtig ist, sich auch zu vergegenwärtigen, dass ich **für alle Inhalte in meiner Sendung selbst verantwortlich bin!**

Wenn ich öffentlich kommuniziere, bewege ich mich also im Spannungsfeld verschiedener Faktoren:

- **Gesetzgebung:** Zivil-, Straf-, Medien- und Urheberrecht
- **Senderichtlinien:** Vereinbarungen zwischen Sender und Fernsehmachenden
- **Journalistischer Ehrenkodex:** ethische Richtlinien
- **Ethik:** was ich veröffentlichen und vertreten kann und möchte
- **Publikum:** wie das Publikum meine Sendung wahrnimmt
- **Gesellschaft:** aktuelle Normen bestimmt durch Kultur, Traditionen, Religionen, Subkulturen in einem Land
- **Politische Verhältnisse:** In manchen Ländern und Systemen wäre eine Existenz von Freien Medien undenkbar (Zensur)

Die Basis für die Arbeit in Freien Medien bildet Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der in Absatz 1 das Recht auf freie Meinungsäußerung vorschreibt und in Absatz 2 einige Einschränkungen dazu auflistet:

„1. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.“

„2. Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.“

1.2 Journalistische Sorgfalt und Verantwortung

Grundsätzlich gelten die gesetzlich festgehaltenen Vorgaben, die Charta des Freien Fernsehens, die jeweiligen Senderichtlinien der Radiostation sowie die Eigenverantwortung der SendungsmacherInnen.

Der Österreichische Presserat definiert die Pflichten und Rechte von JournalistInnen auf Basis der Presse- und Meinungsfreiheit folgendermaßen: „Journalismus bedingt Freiheit und Verantwortung. ZeitungsherausgeberInnen, VerlegerInnen, Hörfunk- und Fernsehverantwortliche sowie Journalisten und Journalistinnen tragen in besonderer Weise Verantwortung für die in einer Demokratie lebensnotwendige Freiheit der Massenmedien.“

Wer in den Medien arbeiten will, betritt ein Feld aus alten und neuen Traditionen, aus Blatt- und Senderausrichtung, Ehrenkodex und (Markt-) Gesetzen.

Im Freien Fernsehen ist das ein wenig anders: Hier gelten neben den gesetzlich festgehaltenen Vorgaben, der Charta des Freien Fernsehens und die jeweiligen Senderichtlinien der Station, auch Eigenverantwortung und Engagement zwischen Hobby und Profession.

Egal in welchem Sektor, journalistisch Tätige müssen unabhängig arbeiten und „wahrheitsgemäß“ berichten. Durch sorgfältige Recherche sollen sie vermeiden, dass unrichtige oder unnötig verletzende Berichte verbreitet werden. „Journalistische Sorgfalt“ ist dabei ein entscheidendes Kriterium der Strafbarkeit der Medienrechtsdelikte. Wer nachweisen kann „journalistisch sorgfältig“ gearbeitet und recherchiert zu haben, verringert in einem Rechtsstreit die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung.

GRUNDSÄTZE JOURNALISTISCHER SORGFALTSPFLICHT:

- Keine heimlichen Aufnahmen von Gesprächen Dritter
- Keine Verfälschung von Aussagen durch Schnitt
- Objektivität, Vermeidung von Parteinahme
- Berichterstattung als Ergebnis einer gründlichen Recherche
- Keine Behauptungen über Personen, Institutionen ohne vorhergehende Rückfrage bei den Betroffenen

EHRENKODEX FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE PRESSE (AUSZUG):

- **Genauigkeit:** Die Berichterstattung muss wahrheitsgemäß sein und die Stellungnahmen aller Beteiligten berücksichtigen. Zitate sind exakt zu führen, falsche Berichterstattung muss unverzüglich richtig gestellt werden.
- **Das Publikum muss unterscheiden können:** Was ist ein Tatsachenbericht und wann werden Meinungen wiedergegeben, egal ob die eigene oder von anderen.
- **Einflussnahmen Außenstehender** auf Inhalt oder Form eines redaktionellen Beitrags und die Vorteilsannahme des Journalisten sind unzulässig. Eine Beeinflussung der Berichterstattung durch finanzielle Interessen des Journalisten oder Verlags ist zu vermeiden.
- **Der Persönlichkeitsschutz ist zu wahren.** Persönliche Diffamierungen, Verunglimpfungen und Verspottungen sollen genauso vermieden werden wie Pauschalverdächtigungen und Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung aus rassistischen, religiösen, nationalen, sexuellen, oder sonstigen Gründen.
- **Die Intimsphäre jedes Menschen**, insbesondere von Kindern und Jugendlichen ist grundsätzlich geschützt.
- **Bei der Materialbeschaffung und Recherche** sind unlautere Methoden wie z.B. Irreführung, Druckausübung, Einschüchterung, brutale Ausnutzung emotionaler Stress-Situationen und die Verwendung geheimer Abhörgeräte verboten.
- **Das öffentliche Interesse an einer Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung ist abzuwägen.** Dies gilt insbesondere, wenn es um die Aufklärung schwerer Verbrechen, den Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit oder um die Verhinderung einer Irreführung der Öffentlichkeit geht.

WAS KANN ICH TUN, WENN ICH MIR NICHT SICHER BIN?

Recherche: Man sollte mehrere Quellen für einen Bericht heranziehen (abhängig von der Glaubwürdigkeit der Quelle), abwägen zwischen Interesse der Öffentlichkeit nach rascher Information und Interesse von möglicherweise unrichtigen Meldungen Betroffener: also Rückfrage bei Betroffenen! Die Entscheidung fälle ich als sendungsverantwortliche Person selbst.

Bei heiklen Fällen kann ich mit Programmverantwortlichen im Sender Rücksprache halten; Sendung bzw. beabsichtigte Aussagen im Sender vor Ausstrahlung besprechen.

Bei besonders brisanten Fällen („worst case“) im Sender nach rechtlich gut informierten Personen fragen oder eine/n JuristIn kontaktieren. Ihr solltet abwägen zwischen öffentlichem Interesse und Risiken bei Veröffentlichung des Materials.

1.3 Schutz der Ehre

Der Begriff der Ehre ist sehr schwer zu definieren. In Verbindung mit Medien, Ethik und Recht bekommt Ehre eine wichtige Bedeutung, wenn es um die Verantwortung der Sendenden und den Umgang mit Menschen in den Medien geht. Strafrecht (StGB), Zivilrecht (ABGB) und das Mediengesetz schützen diese Menschen mit folgenden Bestimmungen (nachfolgend werden exemplarisch die für FernsehmacherInnen in der Praxis relevantesten Paragraphen angeführt):

Üble Nachrede (siehe § 111 StGB):

- „Übel Nachreden“ heißt jemandem in einer für andere Menschen wahrnehmbaren Weise ein Verhalten vorzuwerfen, das unehrenhaft bzw. unsittlich ist (Verhaltensvorwurf).
- Kann aber auch heißen, jemanden als einen unehrenhaften Charakter darzustellen (Charaktervorwurf).
- Der Täter ist jedoch nicht zu bestrafen, wenn der Vorwurf als wahr erwiesen wird.

Der Vorwurf einer schon abgetanen, gerichtlichen strafbaren Handlung (siehe § 113 StGB):

Diese Bestimmung dient der strafrechtlichen Absicherung der Resozialisierungschance, die erfahrungsgemäß gefährdet wäre, wenn einem Straftäter bei jeder Gelegenheit die „abgetane“ Straftat und damit sein früheres „Versagen“ vorgehalten werden könnte.

Verleumdung (siehe § 297 StGB):

Eine Person wird wissentlich einer strafbaren Handlung verdächtigt, obwohl es unwahr ist. Die Strafdrohung für die Verleumdung orientiert sich an der Strafdrohung der fälschlich angelasteten Handlung.

Beleidigung (siehe § 115 StGB):

- **Beschimpfung:** Eine Beschimpfung ist, wenn eine Person ohne Begründung durch derbe Ausdrücke herabgesetzt wird. Ab wann eine Begründung gegeben ist und wann nicht, ist eine Frage der Auslegung und nicht allgemeingültig. Das wird je nach Einzelfall neu entschieden. In Österreich ist die Judikatur diesbezüglich relativ streng, da Beschimpfungen generell gesellschaftlich nicht sehr geschätzt sind. (Bsp.: „Du Trottel“, „Sie sind ja bescheuert!“)
- **Verspottung:** Menschen werden auf Grund von körperlichen, geistigen oder anderen Eigenschaften lächerlich gemacht, also für etwas verspottet wofür sie „nichts können“.
- **Körperliche Misshandlung/Bedrohung:** Die körperliche Misshandlung ist ebenso wie die Androhung einer körperlichen Misshandlung ein Ehrenbeleidigungsdelikt.

Kreditschädigung (siehe § 152 StGB):

Einer Person werden unrichtige Tatsachen vorgeworfen, was ihr berufliches Weiterkommen, ihren Erwerb oder ihre Glaubwürdigkeit schädigt oder gefährdet.

Missbrauch von geheimen Aufnahmen (siehe § 120 StGB):

- Wer ein geheime Aufnahme macht, um sich oder anderen Unbefugten von einer nichtöffentlichen und nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmten Äußerung eines Anderen Kenntnis zu verschaffen, ist zu bestrafen.
- Ebenso ist zu bestrafen, wer ohne Einverständnis des Aufgenommenen die Aufnahme einer nichtöffentlichen Äußerung eines Anderen, einem Dritten, für den sie nicht bestimmt ist, zugänglich macht oder eine solche Aufnahme veröffentlicht.

Der zivilrechtliche Ehrenschutz (siehe § 1330 ABGB):

- Wenn jemandem durch Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schaden oder Entgang des Gewinns verursacht worden ist, ist er berechtigt, den Ersatz zu fordern.
- Dies gilt auch, wenn jemand unwahre Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines Anderen gefährden. In diesem Fall kann auch der Widerruf und die Veröffentlichung desselben verlangt werden.

1.4 Schutz der Persönlichkeit

Der Schutz der Persönlichkeit, geregelt durch **das Mediengesetz**, soll verhindern, dass Menschen durch die Berichterstattung in Massenmedien Schaden erleiden. Die Wirksamkeit dieses Schutzes ist in unserer vernetzten Bilder- bzw. Medienwelt allerdings fragwürdig geworden.

Der Persönlichkeitsschutz kann in folgenden Bereichen verletzt werden:

Schutz des privaten Lebensbereichs (siehe § 7 Mediengesetz):

Die Privatsphäre eines Menschen wird verletzt, wenn sein/ihr Familienleben und Privatleben in den Medien behandelt wird, ohne, dass ein direkter Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben besteht. Der/Die Betroffene hat gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung.

Identitätsschutz (siehe § 7a Mediengesetz):

Soll verhindern, dass Opfer, Verdächtige und verurteilte TäterInnen durch ihren Namen, ihr Bild oder andere Merkmale bekannt werden. Kinder und Jugendliche genießen einen besonderen, erhöhten Identitätsschutz.

Unschuldsvermutung (siehe § 7b Mediengesetz):

Sie wird verletzt, wenn Verdächtige ohne rechtskräftiges Urteil zu Tätern gemacht werden. Ohne Urteil müssen alle in den Medien als „mutmaßliche TäterInnen“ oder „Tatverdächtige“ bezeichnet werden. Ebenso ist in der Berichterstattung unbedingt der Konjunktiv zu verwenden.

Schutz der Interessen und vor Selbstgefährdung:

Soll das Veröffentlichen von Berufs- und Betriebsgeheimnissen und privaten Interessen verhindern. Wurde als Begleitgesetz mit Rasterfahndung/Lauschangriff eingeführt und soll u.a. verhindern, dass Aufnahmen von Überwachungen veröffentlicht werden. Auch Aufnahmen, die Betroffene in einer „peinlichen“ bzw. seinen Interessen entgegen stehenden Situation zeigen sind unzulässig.

- Soll verhindern, dass sich Menschen durch Aussagen über sich selbst belasten oder gefährden (eher ethisch als rechtlich).
- So muss z.B. jede/r TelefonanruferIn darüber aufgeklärt werden, ab wann sie „on air“ geschaltet wird.

1.5 Beurteilungskriterien im Streitfall

Bei medienrechtlichen Vergehen entscheiden Gerichte zuallererst nach der Wahrheit. Kann ich den Wahrheitsbeweis erbringen, handelt es sich um eine **wahre Tatsachenbehauptung**.

Wenn ich aber nicht bloß Tatsachen wiedergebe, sondern meine Meinung zu etwas zum Ausdruck bringen will, muss ich meine Meinung als solche kenntlich machen (etwa vergleichbar mit einer Kommentarspalte eines Printmediums). Die Tatsachen, auf die ich diese begründe, müssen aber trotzdem wahr sein. Meine freie Meinung wird rechtlich als **Werturteil** bezeichnet. Dieses kann ich ohne weiteres abgeben, solange die Begründung nachprüfbar und die Argumentation sachlich ist und nicht „exzessiv“. Sonst spricht man von einem Wertungsexzess.

Zusätzliche Beurteilungsfaktoren, die im Rahmen der Rechtsprechung herangezogen werden, sind:

Zitat:

Die Wiedergabe von ehrenrührigen Äußerungen von anderen. Wenn jemand etwas Beleidigendes über jemanden dritten sagt und ich das in meiner Sendung verwenden möchte:

- sollte ich diese Aussage deutlich von meiner Position trennen (diese darf nicht als meine Meinung überkommen)
- muss ich die Quelle korrekt angeben
- es muss ein öffentliches Interesse an der Äußerung bestehen
- muss ich der betroffenen dritten Person die Möglichkeit zu einer Stellungnahme geben

Livesituation:

Bei Livesendungen besteht oft keine Eingriffsmöglichkeit auf inkriminierende Äußerungen. Auf keinen Fall darf man jedenfalls den Eindruck erwecken, sich mit solchen Äußerungen zu identifizieren.

Es ist weiters die Auswahl der Gäste und die Art der Fragestellung zu berücksichtigen. Ebenso sollte man sich bei AnruferInnen vergewissern, wen man da eigentlich „on air“ schaltet.

Milieu:

Kommt bei Beschimpfungen zum Tragen: Wer sagt etwas zu wem in welchem Kontext und welcher Sprachgebrauch ist dabei üblich?

Gegenschlag:

Nach dem Prinzip: „Wer austeielt sollte auch einstecken können“, können unter Umständen auch dem Streitfall vorangegangene verbale Aggressionen in die Beurteilung miteinbezogen werden.

Freiheit der Kunst:

Kunst bedeutet im Fall Freier Medien meistens Satire, Kabarett oder Karikatur und „darf“ wesentlich mehr als „objektive“ Berichterstattung, aber auch nicht alles. Auch hier gelten, aber eben eingeschränkt, die Bestimmungen zum Schutz der Ehre/Persönlichkeit.

Öffentliches Interesse:

Ein heikler Punkt! Die Öffentlichkeit (und damit die Quoten) werden schon häufig als Argument benutzt: „aber die Leute wollen das sehen“. Die rechtliche Frage lautet hier aber: besteht ein „berechtigtes“ Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung? Dieses „berechtigt“ ist sehr schwierig zu beantworten: Wo beginnt die Privatsphäre, wo hört sie auf?

1.6 Freiheiten

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit:

Die klassischen Massenmedien Zeitung, Zeitschrift, Radio und Fernsehen erfüllen eine wichtige Aufgabe: Sie sollten unabhängig und vielfältig die Öffentlichkeit über Vorgänge in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur informieren.

Presse und Rundfunk werden in diesem Zusammenhang als „Vierte Gewalt“ im Staat bezeichnet. Das meint, dass Medien in demokratischen Systemen neben den klassischen Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative eine „Publikative“ darstellen: Als solche sollen sie dem Gesetzgeber, der Regierung und den ausführenden Organen des Staates sowie den Instanzen der Rechtsprechung gegenüber wichtige Kontrollaufgaben wahrnehmen. In Zeiten von zunehmender Medienkonzentration und Kommerzialisierung privater Medien wird dieser Ansatz zunehmend hinterfragenswert.

Die Rolle der Medien:

Diese Kontrollaufgaben sind bei öffentlich-rechtlichen Medien und privatwirtschaftlichen Medien verschieden definiert. Die öffentlich-rechtlichen sind, um Informations- und Meinungsvielfalt zu gewährleisten, zum „Binnenpluralismus“ verpflichtet, sie müssen also eine große Bandbreite an unterschiedlichen Sendungen und Formaten bieten. Bei den privatwirtschaftlichen Medien geht man davon aus, dass durch eine Vielzahl von Medien (Stichwort „Außenpluralismus“) auch eine Vielfalt von Informationen und Meinungen gesichert sei. Ob diese beiden Mediensektoren das auch jeweils halten (können) ist eine andere Frage.

Der dritte Sektor, sogenannte „Freie Medien“ sind unabhängige, selbstbestimmte, offene Medien, die nichtkommerziellen Gesellschaftsrundfunk betreiben, der sich kritisch mit den bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen auseinandersetzt und die freie Meinungsäußerung fördern soll. Die Freien Medien sorgen für eine vielfältigere Medienlandschaft.

Das Redaktionsgeheimnis:

Das „Aussageverweigerungsrecht“ ist das Recht von MedienherausgeberInnen und MitarbeiterInnen vor Gericht oder Verwaltungsbehörden als Zeuge/in meine InformantInnen nicht nennen oder Unterlagen nicht vorlegen zu müssen. Beschuldigte können sich aber nicht auf das Redaktionsgeheimnis berufen. Derzeit gelten aber nur Menschen, die ihr Haupteinkommen aus journalistischer Tätigkeit beziehen, als MedienmitarbeiterInnen.

Die Meinungs- und Pressefreiheit gehört zu den elementaren Grund- und Freiheitsrechten. Sie ist zur Wahrung einer funktionstüchtigen Demokratie unentbehrlich: weil Medien kompetent über das politische Geschehen informieren, die politischen Institutionen kontrollieren und oft durch Recherchen Missstände aufdecken. Das Redaktionsgeheimnis ist ein Eckpfeiler dieser Pressefreiheit. Wer also den Schutz des Redaktionsgeheimnisses einschränkt, bedroht die Pressefreiheit.

Aber Informationen fließen nur dann, wenn sich ein Informant auf die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verlassen kann, so wie ein/e PatientIn auf die ärztliche Schweigepflicht oder ein gläubiger Mensch auf das Beichtgeheimnis.

Die Freiheit der Kunst:

„Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.“
(Staatsgrundgesetz, Artikel 17a).

Am 12. Mai 1982 wurde die „Freiheit der Kunst“ durch einen einstimmigen parlamentarischen Beschluss gesetzlich verankert. Doch wie frei ist die Kunst tatsächlich? Wo werden ihr Grenzen gesetzt? Kunst bietet jedenfalls Angriffsfläche für politische, rechtliche und moralische Querelen. Eine Fülle von Erlässen, Verordnungen und Gesetzen sorgt dafür, dass die gewährten Freiheiten nicht in Freiheit ausarten. Was erlaubt und was verboten ist, ist Aufgabe der Rechtsprechung.

So ist die Verhinderung von pornographischen Inhalten in Kunstwerken dem österreichischen Rechtssystem eine ganze Menge Papier wert. Zensurbestrebungen beziehen sich immer wieder gerne auf das Pornographiegesetz, um kritische oder politisch unerwünschte Werke aus dem Verkehr ziehen zu lassen. Kunstwerke dürfen jedenfalls keine Verhetzung oder rassistische Diskriminierung enthalten.

Satire/Karikatur/Parodie:

Die Karikatur (Zeichnung) hat gegenüber der Satire (Wort und Bild) einen Vorteil: sie wird nicht für „echt“ gehalten. Satire hingegen muss als solche erkennbar sein und einen „wahren Kern“ enthalten. Das ist nicht immer ganz leicht. Aber anstatt zu sagen „Achtung Satire“ könnte ich z.B. eine Satire über das Intro oder durch bestimmte bildliche Gestaltungsformen klar machen.

Parodie und Ironie können aber auch in viel weniger sensiblen Bereichen zum Verhängnis werden. So findet sich im österreichischen Strafgesetzbuch folgender Absatz: „Wer auf eine Art, dass die Tat einer breiteren Öffentlichkeit bekannt wird, in gehässiger Weise die Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer beschimpft oder verächtlich macht, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen ...“ Wer sich also in seiner künstlerischen Arbeit mit der österreichischen Fahne, der Bundeshymne oder dem Bundeswappen auseinandersetzt, läuft Gefahr, sich strafbar zu machen.

Senden im Team:

Falls in Redaktionsteams gesendet wird, empfiehlt es sich, medienrechtlich immer die für den Inhalt verantwortlichen Personen zu nennen und urheberrechtlich abzuklären, wer an der Produktion beteiligt war und wie. So kann es bei Streitigkeiten nicht zu unklaren Haftungen kommen. Das kann nicht nur bei rechtlichen Fragen wichtig werden, sondern auch bei Einreichungen (Wettbewerbe, Festivals, andere Veröffentlichungen in Medien, Ausstellungen), wo es auch um Geld gehen könnte.

Außerdem muss dem Sender gegenüber eine sendungsverantwortliche Person (die auch den Sendevertrag unterzeichnet) genannt werden.

2. Urheberrecht

Das Urheberrecht, geregelt im Urheberrechtsgesetz, ist in Österreich immer an die Person gebunden, die eine bestimmte (kreative) Leistung oder ein (kreatives) Werk geschaffen hat und regelt deren Ansprüche und Rechte daran.

Teile dieser Ansprüche wie z.B. Nutzungsrechte können verkauft werden, die UrheberInnenschaft selbst bleibt aber immer am/an der ursprünglichen UrheberIn haften (z.B. im Gegensatz zur Rechtslage in den USA, wo auch die UrheberInnenschaft verkauft werden kann).

Ohne Zustimmung des/r UrheberIn oder HerstellerIn darf ein Werk weder veröffentlicht noch in anderer Form (z.B. Bearbeitung) verwendet werden.

Als **geistiges Eigentum** gelten, vereinfacht gesagt, kreative Leistungen und deren Produkte, also z.B. Filme, Radiosendungen, Bilder, Literatur, Fotos, (bildende) Kunstinstallationen, Computerspiele, Schriften, etc.

Dieses geistige Eigentum gehört immer seinem/r ErschafferIn, dem/r UrheberIn. Die kreative Leistung hinter diesem geistigen Eigentum genießt vor dem Gesetz besonderen Schutz, da es im Gegensatz zu einer Ware oder einer Dienstleistung nicht immer auf den ersten Blick eindeutig zu messen oder zu beziffern ist.

2.1 **Aufnahmen machen**

Bei der Schaffung von Audio- und Video-Material gibt es ein paar Dinge zu beachten, die die Interessen anderer betreffen können:

Öffentlicher Raum / Drehgenehmigungen:

Grundsätzlich dürfen im öffentlichen Raum Audio- und Videoaufnahmen ohne Genehmigung gemacht werden, solange sie niemanden behindern. D.h. wenn ich auf der Straße mit der Videokamera aufnehmen will, darf ich das, solange ich die Straße nicht absperre oder den Verkehr behindere (ich das „touristische Ausmaß“ nicht überschreite).

Bei Dreharbeiten habe ich auch die Aufgabe den Drehort abzusichern, d.h. Kabel die herumliegen abzukleben, damit niemand drüberstolpert oder die Scheinwerfer so aufzustellen, dass sie niemanden auf den Kopf fallen.

Tipp: Immer ein Gaffer-Band mit dabei haben, damit kann man alle möglichen Sachen abkleben.

Was gilt als öffentlicher Raum? Grundsätzlich: jeder Freiraum, an dem niemand ein Hausrecht besitzt - also wo ich mich auf niemands Besitz befinde - wie z.B. öffentliche Straßen, Plätze, Parks und ähnliches. Graubereiche sind z.B. Eingangsbereiche von Lokalen und Geschäften.

Auch sonst - wenn ich mich nicht im öffentlichen Raum befinde - muss eine Genehmigung bei dem/r AnsprechpartnerIn eingeholt werden, der/die das Hausrecht besitzt. Bei einem Konzert oder einem Festival ist das der/die VeranstalterIn (die einzelnen Musikgruppen sind die UrheberInnen), in einem Lokal der/die BesitzerIn, im Geschäft der/die zuständige MitarbeiterIn (z.B. GeschäftsführerIn).

Offenlegung / Autorisierung:

Aufnahme an sich: Grundsätzlich sind heimliche Videoaufnahmen verboten! Fotografieren darf ich immer, außer ich verstoße dabei gegen das Persönlichkeitsrecht. Die Veröffentlichung ist wieder eine andere Geschichte.

Verbreitung / Sendung der Aufnahmen: Sobald es sich nicht um die bloße Aufnahme allein handelt, sondern ich diese in irgendeiner Form öffentlich verbreiten will, gibt es folgendes zu beachten:

- Schon bei der Aufnahme lege ich offen, wer ich bin bzw. von welchem Medium ich komme, wofür ich die Aufnahmen verwenden will, ob ich sie durch Schnitt noch leicht kürze und wann voraussichtlich die Aufnahmen wo gesendet werden.
- Eine Autorisierung (die nachträgliche Zustimmung zur Ausstrahlung, nach dem Schnitt) können InterviewpartnerInnen nur vor der Aufzeichnung verlangen - das muss also unbedingt davor ausgemacht werden. Im Nachhinein besteht kein Anspruch darauf - das wäre ja Zensur.
- Selbstverständlich dürfen aber dennoch keine sinnentstellenden Bearbeitungen gesendet werden
- Ich darf im Schnitt nicht den Sinn dessen, was der/die InterviewpartnerIn gesagt hat, verdrehen.
- Bei öffentlichen Auftritten / Veranstaltungen (z.B. im öffentlichen Raum am Mirabellplatz) müssen RednerInnen und KünstlerInnen davon ausgehen, dass sie aufgenommen werden - in der Regel brauche ich dafür keine extra Zustimmung.

Recht des/der Abgebildeten:

Auch wenn wie oben beschrieben das Fotografieren ohne Zustimmung der abgebildeten Person erlaubt ist, ist die Veröffentlichung der Bilder nicht ohne weiteres möglich. Ähnlich wie im Medienrecht werden auch im Urheberrecht das Recht am eigenen Bild und die damit verbundenen Interessen als schützenswert erachtet. Ich muss also nicht um Erlaubnis fragen, jemanden fotografieren oder filmen zu dürfen (außer ich nehme auch seinen/ihren Ton auf, s.o.), muss aber sehr wohl fragen, ob ich das Bild veröffentlichen darf.

2.2 Verwendung von existierendem Material

Bei der Verwendung von bereits existierendem Material (Bilder, Musik, Radiosendungen, Hörspiele, Filme, Bauwerke, Grafiken etc.) für die Produktion neuer Werke muss immer abgeklärt werden, wer die RechteinhaberInnen sind.

Es gibt eine Reihe verschiedener Rechte, die für den jeweiligen Kontext eingeholt werden müssen. Das hat den Hintergrund, dass die Leistung bei der Produktion von (kreativen) Werken oft beschwerlich und wenig lukrativ ist. So will der Gesetzgeber die HerstellerInnen und ihre MitarbeiterInnen bzw. auch ihre Nachkommen entschädigen und absichern.

Verwertungsgesellschaften, Nutzung von Musik:

Verwertungsgesellschaften erteilen Werknutzungsbewilligungen für die bei ihnen unter Vertrag stehenden KünstlerInnen, Labels, usw. Auch Freie Medien sind Vertragspartner von Verwertungsgesellschaften AKM, LSG und Austro Mechana. Damit werden alle **Musikrechte** zur Ausstrahlung im Fernsehen bezahlt (nicht jedoch die Bereitstellung der Daten im Internet, z.B. VIMEO, YouTube).

Für die Musik, die in einer Sendung gespielt wird gilt folgendes: Grundsätzlich kann man jede Musik, die legal erworben (gekauft) wurde - und deren Werknutzungsrechte einer Verwertungsgesellschaft eingeräumt wurden (der Großteil der am Markt erhältlichen Musik) - abspielen. Im Falle von Creative Commons-Musik (siehe unten) sind immer die jeweiligen Lizenzmodule zu beachten.

Verwendung von Material aus anderen Medien:

Radios und TV-Sender genießen für die Ausstrahlung ihrer Programme **Leistungsschutz**. Ich kann also nicht Material, das auf einem Sender zu hören ist, aufnehmen und für meine eigene Sendung verwenden. Es bedarf der Genehmigung durch den Sender, wobei bei kommerziellen und öffentlich-rechtlichen Sendern mit Kosten zu rechnen ist. Die unauthorisierte Verwendung von Beiträgen und Ausschnitten aus anderen Medien (z.B. ORF, ATV, FM4, Life Radio, ...) ist untersagt. Wenn ich derartiges Material verwenden möchte, muss ich bei den UrheberInnen um die Rechte anfragen.

Auch die Freien Medien genießen Leistungsschutz. Im Regelfall ist aber davon auszugehen, dass Genehmigungen relativ einfach und kostenlos zu erhalten sind. Hier gebieten es der Anstand und der Vernetzungsgedanke aber trotzdem nachzufragen bzw. sich abzusprechen.

Eine sehr fragwürdige Quelle für Musik und Videos stellt die Internetplattform youtube dar. Hier ist höchste Vorsicht geboten, da die Rechtesfragen in überwiegendem Maße von den Usern ignoriert werden und es permanent zu Urheberrechts- bzw. Leistungsschutzverletzungen kommt. Darüber hinaus gebieten es der Respekt und die Fairness den KünstlerInnen gegenüber, keine qualitativ minderwertigen Dateien, wie auf youtube oft zu finden, abzuspielen. Das schadet nicht nur der Qualität der Radiosendung, sondern auch den KünstlerInnen!

2.3 Nutzungsrechte, Bearbeitung

In den **Nutzungsrechten** ist eine Vielzahl von speziellen Verwendungsmöglichkeiten geregelt. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass man sich am besten immer möglichst viele Rechte - und möglichst schriftlich - für die Verwendung von Fremdmaterial geben lassen sollte. Also alle möglichen Veröffentlichungskontexte schon vorher bedenken und in die schriftliche Vereinbarung aufnehmen (z.B. Ausstrahlung im Fernsehen, Stream, Download im Internet).

Wichtig ist auch, dass ich mir die Anzahl der Ausstrahlungen genehmigen lasse. Aber Achtung: es gibt keine Generalklausel, ich kann mir nicht alle Rechte übertragen lassen.

Es ist also nicht egal, über welches Medium ich meine Sendung verbreite. Musikrechte sind z.B. über die AKM-Pauschale abgedeckt, wenn ich sie im Fernsehen sende. Wenn ich den Beitrag aber auf YouTube stelle gilt das nicht mehr. Ihr musst euch extra um die Rechte kümmern.

Wenn ich ein Musikstück selbst bearbeite und in meiner Sendung verwenden möchte, brauche ich die Zustimmung zur Bearbeitung!

Eine sogenannte **freie Bearbeitung** ist nur dann möglich, wenn mein Schaffen derart künstlerisch wertvoll und kreativ ist, dass ein völlig neues Werk entsteht, das mit dem Ursprungsmaterial nur noch wenig zu tun hat. Achtung: das ist im Zweifelsfall Interpretationsspielraum des Gerichts, genaue Maßgaben gibt es nicht!

Die Urheberrechte gelten bis 70 Jahre nach dem Tod des/der Urhebers/in, die Nutzungsrechte bis 50 Jahre nach Leistung. D.h. ich kann eine Aufnahme eines Liedes verwenden, wenn der Komponist bereits mehr als 70 Jahre tot und die Aufnahme älter als 50 Jahre ist. Achtung: Wenn die Originalaufnahme zwar älter als 50 Jahre, aber kürzlich neu aufgelegt (weil z.B. digitally remastered) ist, kann ich sie nicht verwenden, da neue Leistungsschutzrechte gegenüber dem Label anfallen. Dies gilt natürlich nicht, wenn die Ausstrahlung über einen Sender erfolgt, der AKM, usw. bezahlt.

2.4 Zitate

Ein Zitat ist das wörtliche Wiedergeben eines Auszugs aus einem Text.

Zitate sind urheberrechtlich zulässig, wenn die Wiedergabe zurückhaltend gestaltet ist, sich also in Aufmachung und Größe auf das beschränkt, was zur Dokumentation der Angelegenheit erforderlich ist. Ebenso verhält es sich, wenn Artikel und Fotos aus Printmedien im Ausriss wiedergegeben werden. Auch die direkte Wiedergabe von wörtlichen Zitaten aus fremden Artikeln und Interviews ist urheberrechtlich zulässig, wenn das Zitat dem Verständnis des eigenen Beitrags dient (Zitatzweck) und der eigene Beitrag einen selbstständigen Inhalt hat, also nicht nur offenkundig als „Deckmäntelchen“ für die Selbstbedienung an fremdem Geistesgut dient.

Das Wiedergeben des gesamten Textes ist nicht zulässig.

Die Frage des Filmzitates ist rechtlich nicht ganz eindeutig
- jedenfalls kann man nicht ganze Passagen eines Films einfach so verwenden.

2.6 Creative Commons



Creative Commons (CC) ist eine weltweite Bewegung, die UrheberInnen dazu ermutigt, ihre Werke rechtefrei der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Das soll den freien Fluss von Kreativpotential begünstigen und dessen unbürokratische und kostenlose Verwendung ermöglichen.

Die Verwendung von CC-Musik bietet eine Reihe von Vorteilen:

- Der Download ist gratis und legal
- Neue, noch nicht „verbrauchte“ Musik aus verschiedensten Stilrichtungen und Ländern
- Aneignung von Musik(wissen) abseits des Mainstream
- Unterstützung eines offenen und freien Zugang zu Kunst und Kultur

Einfache Suche über verschiedene Plattformen wie

Suchmaschine für CC Inhalte: <http://search.creativecommons.org>

Fotos auf Flickr, die unter CC stehen: <http://www.flickr.com>

Das Internet Archive als Ressource für diverse CC Inhalte: <http://archive.org>

Wikipedia ist vollständig CC lizenziert und bietet ein freies Lexikon: <http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Hauptseite>

Wikimedia bietet ähnlich zu Wikipedia eine Sammlung diverser Inhalte unter CC Lizenzen. Fotos, oder Audio auf Wikipedia, stammen meist von Wikimedia: <http://commons.wikimedia.org/wiki/Hauptseite>

Jamendo für Musik: <http://www.jamendo.com/de/>

SoundCloud als eine Ressource für Soundeffekte und Musik: <http://soundcloud.com/creativecommons>

Videos mit CC Lizenzen findet man auch auf Vimeo: <http://vimeo.com/creativecommons>

Google kann bei einer Suche in Kombination mit dem Begriff „Creative Commons“ ebenfalls gute Ergebnisse liefern.

Man kann als KünstlerIn das eigene Werk freiwillig zur Nutzung zugänglich machen, hat aber auch die Möglichkeit sich bestimmte Rechte (z.B. auf Bearbeitung) vorzubehalten („some rights reserved“).

Es ist so beispielsweise dem/der KomponistIn eines Musikstücks möglich, das Werk unter eine Creative Commons Lizenz zu stellen, die es allen ermöglicht, das Werk kostenlos zu nutzen, zu verbreiten, zu bearbeiten - solange die Lizenzbedingungen nicht geändert werden und der Name des/der UrheberIn genannt wird.

Die wichtigsten Lizenzmodelle sind:



by = Namensnennung: Der Name des Autors/der Autorin muss genannt werden.

sa = Weitergabe unter gleichen Bedingungen: Das Werk muss unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden, auch wenn es verändert wurde.

nc = Nicht kommerziell: Das Werk darf nur zu nicht kommerziellen Zwecken genutzt werden.

nd = Keine Bearbeitung: Das Werk darf nicht verändert werden.

Diese Lizenzmodule können auch kombiniert werden und sind dann natürlich in der jeweiligen Kombination zu beachten (z.B. by-nc-sa = Namensnennung, nichtkommerziell, Weitergabe unter gleichen Bedingungen).

3. Checkliste Medien- und Urheberrecht

Ich darf als Fernsehmacherin/in nicht:

- rassistische, sexistische, homophobe, pornographische, gewaltverherrlichende oder demokratiefeindliche Inhalte verbreiten, Werbung (kommerzielle und Partei-Werbung) oder religiöse Propaganda on air bringen.
- Das Recht von Personen verletzen durch: Üble Nachrede, unwahre Behauptungen und Verdächtigungen (strafbare Handlung, Verleumdung), Beleidigung (Beschimpfung, Verspottung), Kreditschädigung, Weitergabe von Informationen zu Identität oder Privatsphäre (besonders bei Kindern), Interessen schädigen, Vorverurteilen (Unschuldsvermutung).

Bei Aufnahmen zu beachten:

- Grundsätzlich sind heimliche Tonaufnahmen verboten!
- Bei Telefoninterviews immer auf Aufzeichnung, Medium und Ausstrahlung hinweisen!
- Bei Interviews/Umfragen immer auf Ausstrahlung und eventuelle Bearbeitung hinweisen!
- Bei öffentlichen Auftritten gehen Rednern/innen von Aufnahme aus (OK des Veranstalters!)
- Aufnahmen im öffentlichen (Frei)Raum sind erlaubt. In Ämtern, Einkaufszentren, Bahnhöfen, U-Bahnstationen etc. brauche ich aber eine Genehmigung.
- Wen bei Aufnahmen fragen? Bei Konzert -> Veranstalter/in (Hausrecht) und Band (Urheberrecht), in Lokal -> Besitzer/in, in Geschäft -> die zuständige Mitarbeiter/in etc.

In Livesendungen zu beachten:

- Studiogäste im Vorfeld auf medienrechtliche Gegebenheiten hinweisen.
- Sollten Gäste oder AnruferInnen on air Medienrechtsverstöße begehen, so sollte ich mich als Sendungsverantwortliche/r und ModeratorIn davon distanzieren.
- AnruferInnen darauf hinweisen, wenn sie live on air geschaltet werden.

Bei der Verwendung von existierendem Material zu beachten:

- Musik: Ausstrahlung ok (Deal mit Verwertungsgesellschaften).
- Musik, die in der Sendung gespielt wird, muss legal erworben worden sein.), illegale Downloads, Konzertmitschnitte etc. sind und bleiben: illegal!
- Beiträge von ORF, Privatradios etc. sind grundsätzlich untersagt und kosten...
- Zitate dürfen nicht in anderen Sinnzusammenhang gestellt werden.

Ich soll als FernsehmacherIn mit journalistischer Sorgfalt arbeiten:

- Wahrung der Würde des Menschen
- Keine heimlichen Tonaufnahmen von Gesprächen Dritter
- Keine Verfälschung von Aussagen durch Schnitt
- Objektivität, Vermeidung von Parteinahme
- Berichterstattung als Ergebnis einer gründlichen Recherche
- Keine Behauptungen über Personen, Institutionen ohne vorhergehende Rückfrage bei den Betroffenen

Meine Rechte als FernsehmacherIn:

- Du kannst on air Deine Meinung äußern!
- Das Urheberrecht regelt Ansprüche und Rechte von Personen, die eine bestimmte (kreative) Leistung oder ein (kreatives) Werk geschaffen haben (Filme, Radiosendungen, Bilder, Literatur, Fotos, PC-Spiele).
- Eure Fernsehsendungen sind eurer geistiges Eigentum!